

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

ST. CATHARINA IN DINKLAGE

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Langestraße in Dinklage sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen [Vorhaltung des Grund und Bodens und der zugehörigen Infrastruktur, Beseitigung von Abfällen auf den Grabstätten, Wasserverbrauch auf den Grabstellen und anderer mit der Vergabe von Grabnutzungsrechten verbundener Leistungen]:

Für eine Urnengrabstätte auf dem Rasenurnenfeld:	50,00€
Für eine Urnengrabstätte auf dem bepflanzbaren Urnenfeld:	75,00€
Für eine Kindergrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren:	50,00 €
Für eine Einzelgrabstelle:	125,00€
Für eine Doppelgrabstelle:	250,00 €
Für jede weitere Grabstelle je Liegeplatz:	125,00€

Die Dauer des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte beträgt 20 Jahre, für eine Kindergrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahren 15 Jahre und für alle übrigen Grabstätten 30 Jahre.

- (2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes:

Reicht die Ruhezeit eines auf der Grabstätte bestatteten Verstorbenen über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte mindestens um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern, eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist möglich. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Verlängerungszeit endet, zeitanteilig, entsprechend der in Abs. 2 genannten Gebühren festgesetzt.

(3) Nutzungsrechte bei Altgrabstätten

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer [sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach zwei Nutzungszeiten dieser Ordnung vergeben worden sind], werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 2 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung oder der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 3

Nutzung Friedhofskapelle/Aufbahrungsräume

Für die Nutzung der Friedhofskapelle und Aufbahrungsräume werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Nutzung der Friedhofskapelle:	100,00 €
Nutzung der Aufbahrungsräume:	100,00 €

§ 4

Bestattungsgebühr

Für den Grabaushub, die Verfüllung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnenbeisetzung:	125,00 €
Für die Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	300,00 €
Für eine Erdbestattung [normaltief]	425,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes [Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.] werden jährlich zu zahlende Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte auf dem Rasenurnenfeld:	4,50 €
Für eine Urnengrabstätte auf dem bepflanzbaren Urnenfeld:	7,50 €
Für eine Kindergrabstätte:	6,00 €
Für eine Einzelgrabstätte:	10,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	20,00 €
Für jede weitere Grabstelle je weiteren Liegeplatz:	10,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Für das Jahr der ersten Beisetzung erfolgt keine Gebührenfestsetzung. Für das Jahr der Beendigung des Nutzungsrechtes erfolgt eine Gebührenfestsetzung für das gesamte Kalenderjahr.

§6

Umbettung- und Ausgrabungsgebühr

Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren entsprechen der Bestattungsgebühr.

§

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für die in den §§ 3, 4, und 6 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen, für die in § 2 genannten Gebühren mit der Überlassung der Grabstätte und für die in § 5 genannten Gebühren zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres [Kalenderjahr].

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit genannt, so gilt dieser.

§10

Veröffentlichung und Inkrafttreten

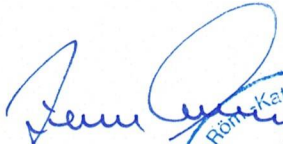
- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Catharina [Am Pfarrhof 8] zu den üblichen Öffnungszeiten. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung an den Schriftenständen der Kirche der Kirchengemeinde St. Catharina für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

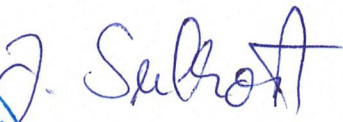
Dinklage, den 01.02.2024

Katholische Kirchengemeinde St. Catharina


KA-Mitglied


Pfarrer




KA-Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KWG kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 09.02.2024

Das Bischöflich Münstersche Offizialat



Der Bischöfliche Offizial



Bischöflich Münstersches Offizialat
Fachstelle Staatliches Recht/Staatskirchenrecht
Justitiar Andreas Windhaus
Kolpingstraße 14
49377 Vechta